

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1999/10/27 98/12/0458**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z3;

VwGG §42 Abs4;

VwGG §63 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da die Bejahung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eine notwendige Voraussetzung für die Aufhebung des vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides aus dem Grunde der Rechtswidrigkeit des Inhaltes oder dem der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ist, wird die Möglichkeit verneint, auch noch nach einem solchen aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde wahrzunehmen (Hinweis E VS 13.5.1980, 1386/78, VwSlg 10128 A/1980). Da im Beschwerdefall die Grundlage für die seinerzeit getroffene Grundsatzentscheidung iSd § 42 Abs 4 erster Satz VwGG die Bejahung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde war, liegt eine dem vorgenannten E VS vergleichbare Fallkonstellation und daher auch diesbezüglich Bindungswirkung vor. Keine Bindung an die vom Verwaltungsgerichtshof geäußerte Rechtsauffassung besteht aber, wenn der Gesetzgeber durch eine rückwirkende Rechtsänderung die vom Verwaltungsgerichtshof seiner Aufhebung zugrunde gelegte Rechtslage abgeändert hat (vgl dazu auch Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S 188 f, mwH). Bei Erlassung des Ersatzbescheides ist daher die neue Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Diese Überlegungen zu § 63 VwGG gelten auch im Säumnisbeschwerdeverfahren. Die Bindung der seinerzeitigen Grundsatzentscheidung gilt im gleichen Maße wie für die Behörde - also bis zur rückwirkenden Gesetzesänderung - auch für den Verwaltungsgerichtshof.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120458.X01

## Im RIS seit

19.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)